



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 17b Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 20. Dezember gültigen Fassung) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung

über die Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen für das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz

A) Entscheidung

- I. Die Bereiche „Reichsstadtring“, „Realschulparkplatz“, „Am Läutenberg“, „Bruckersberg“, „Irpfel“, „Memminger Torplatz“, „Memminger Wanne“, „Schießberg“ und „Verkehrsübungsplatz“ der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz werden im Benehmen mit der Stadt als zuständiger Ortspolizeibehörde für den Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 als Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Sinne des § 17b Abs. 2 CoronaVO festgelegt.
- II. Die jeweiligen Bereiche sind aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Teil dieser Verfügung.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft.

Hinweise:

1. Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt, soweit sie nicht ausdrücklich genannt werden, und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Diese Allgemeinverfügung ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim einsehbar.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlung einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 32

S. 1 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

Nach der wissenschaftlichen Prognose des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (LGA) sowie unter Berücksichtigung sämtlicher für das Infektionsgeschehen wesentlicher Parameter und der Tatsache, dass eine ausreichende Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität immer noch nicht erreicht werden konnte, befindet sich das Land in einer sehr kritischen pandemischen Situation, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zwingend erforderlich macht, um einen Kollaps des Gesundheitssystems zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund wurde in die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) mit dem neuen § 17b Abs. 2 die Regelung aufgenommen, dass in der Alarmstufe II das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist, auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt ist.

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben den Anwendungsbereich der Regeln unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren.

Zuständige Behörde in diesem Zusammenhang ist gem. § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZustV das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heidenheim.

Im Landkreis Heidenheim ist die Corona-Infektionslage derzeit angespannt. Die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner lag in den vergangenen Wochen oftmals bei über 500, zeitweise wurden sogar Werte von deutlich über 600 verzeichnet.

Die Lage in den Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH ist infolge des dynamischen Infektionsgeschehens ebenfalls besorgniserregend. Die Patientenzahlen sind hoch, mehrere Normalsta-

tionen wurden bereits in Covid-Stationen umgewandelt. Elektive Eingriffe werden bereits seit einiger Zeit verschoben.

In den von dieser Allgemeinverfügung umfassten Bereichen der Stadt Giengen an der Brenz halten sich Menschen in der Nacht vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 erfahrungsgemäß oftmals auf engem Raum und nicht nur vorübergehend auf. Durch das Aufeinandertreffen vieler verschiedener Personen aus unterschiedlichen Haushalten ist das Infektionsrisiko dort erhöht. Der weiteren Ausbreitung des Coronavirus muss aufgrund der geschilderten angespannten Lage dringend entgegengewirkt werden.

Daher werden im Benehmen mit der Stadt Giengen als örtlich zuständiger Ortspolizeibehörde die genannten Flächen für den 31. Dezember 2021 und den 1. Januar 2022 als Zonen im Sinne des § 17b Abs. 2 CoronaVO festgelegt, in denen das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten ist.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 21.12.2021

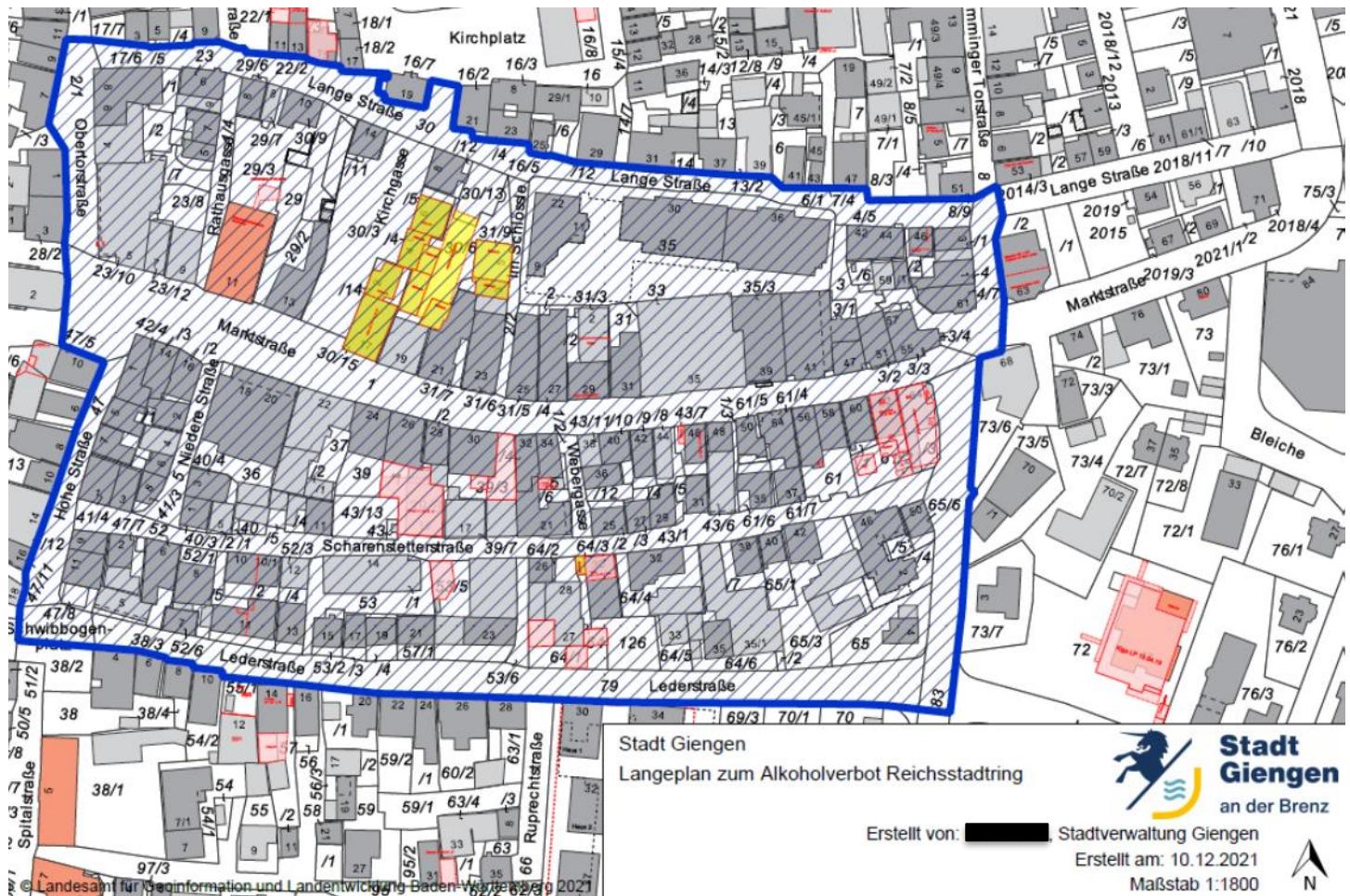
gez.

Peter Polta

Landrat

Anlage

Bereich „Reichsstadtring“



Bereich „Realschulparkplatz“



Bereich „Am Läutenberg“



Bereich „Bruckersberg“



Bereich „Irpfel“



Bereich „Memminger Torplatz“



Bereich „Memminger Wanne“



Bereich „Schießberg“



Bereich „Verkehrsübungsplatz“

